

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umsetzung des Digitalpaktes und den Support der IT an den Grundschulen

zwischen
dem Landkreis Merzig-Wadern,
vertreten durch Frau Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich,
Bahnhofstraße 44,
66663 Merzig

- im folgenden Landkreis genannt -

und

der Stadt Wadern,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jochen Kuttler,
Marktplatz 13,
66687 Wadern

- im folgenden Stadt genannt -

Der Landkreis und die Stadt treffen auf Grund des § 10 des Gesetzes Nr. 788, Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG), vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I, S. 639), i. V. m. § 17 des Gesetzes Nr. 1021 über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I. S. 711) nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Merzig-Wadern vom 18. Mai 2020 und des Stadtrates der Stadt Wadern vom folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis erledigt die anfallenden Arbeiten der Stadt im Rahmen der Umsetzung des Digitalpaktes an den Grundschulen, insbesondere die Planung der pädagogischen Schulnetzwerke, die Beschaffung der Hard- und Software sowie deren Einrichtung und Installation. Darüber hinaus übernimmt der Landkreis die Einweisung der Lehrer in die Bedienung von Hard- und Software sowie den Support der IT in den Schulen. (Mandatierung).

Ausgenommen hiervon sind Planung, Support und Einweisung in die Systeme der Verwaltungsnetze sowie die Ausstattung der Verwaltungsnetze mit Hard- und Software.

Die Umsetzung erfolgt nach Vorgabe des Konzeptes des Landkreises, das bereits an allen Schulen in seiner Trägerschaft seit 2012 einheitlich umgesetzt wird. Dieses beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte, die inhaltlich in der angezeigten Reihenfolge aufeinander aufbauen:

1. Schaffung einer zeitgemäßen Glasfaser-Internetanbindung (nicht Bestandteil der Vereinbarung)
2. Implementierung einer Sicherheitslösung zum Schutz gegen jugendgefährdende Inhalte
3. Beratung beim Ausbau der Netzwerkinfrastruktur mit einem zukunftssicheren Verkabelungsstandard sowie performanten aktiven Komponenten
4. Flächendeckender WLAN-Ausbau mit zentral gesteuerten Access-Points
5. Planung eines pädagogischen Schulnetzwerkes
6. Beschaffung einheitlicher Hardwarekomponenten
7. Zentrales Mobile Device Management und System Deployment
8. Einheitliche Präsentationsmöglichkeiten im Unterricht mit digitalen Medien
9. Gewährleistung des Supports der Grundschulen

Die finanztechnische Abwicklung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Digitalpaktes, insbesondere Anweisung und Zahlung von Rechnungen sowie Beantragung und Verwendungsnachweisführung hinsichtlich Zuwendungen des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes fällt weiterhin in den Tätigkeitsbereich der Stadt. Der Landkreis unterstützt die Stadt im Rahmen der Antragstellung und Verwendungsnachweisführung in fachlich-technischer Hinsicht.

§ 2 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Saarländischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Saarländisches Datenschutzgesetz – SDSG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken, insbesondere die Weitergabe dieser an Dritte erfolgt nicht. Die Löschung bzw. Vernichtung nicht mehr benötigter Daten bzw. Dokumente erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Hierzu schließen Landkreis und Stadt einen Auftragsverarbeitungsvertrag, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist und als Anlage beiliegt.

§ 3 Kosten

Basis der seitens der Stadt an den Landkreis zu zahlenden Vergütung ist der Personalaufwand, berechnet nach dem KGSt- Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Diesbezüglich werden anteilig die Personalkosten eines Mitarbeiters nach KGSt EG 10 Bereich 4 (65.800 €) zugrunde gelegt. Berechnungsgrundlage des zum 01.07. eines jeden Jahres zu zahlenden Anteils sind die an das Statistische Landesamt gemeldeten Schülerzahlen des Vorjahres der Grundschulen der Stadt zum seitens des Statistischen Landesamtes festgelegten Stichtag im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl der Grundschulen der Gemeinden Beckingen, Mettlach, Perl, Weiskirchen und der Stadt Wadern zum gleichen Stichtag. Hiernach ergibt sich für das Jahr 2020 ein prozentualer Anteil von 25,0 % = 16.450,00 €. Dieser Anteil wird jährlich zum Stichtag neu ermittelt. Die Bemessungsgrundlage erhöht sich darüber hinaus jährlich um 2 %.

§ 4 Haftung

Für Schäden, die der Stadt durch den Landkreis grob fahrlässig oder vorsätzlich bei der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises entstehen, haftet der Landkreis vollumfänglich. Schäden, die durch Einwirkung höherer Gewalt entstehen, führen zum Ausschluss des Haftungsanspruches.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch die Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Im Übrigen kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grunde von den Vereinbarungspartnern schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vereinbarungspartner gegen in dieser Vereinbarung getroffene Regelungen in erheblichem Maße oder wiederholt verstößt, sodass ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

§ 6 Schriftform, Salvatorische Klausel

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nicht geregelte Sachverhalte oder fehlerhafte Bestimmungen dieser

Vereinbarung werden in enger Abstimmung auf Verwaltungsebene unverzüglich schriftlich geregelt, die im Falle einer fehlerhaften Bestimmung dieser in zulässiger Weise möglichst nahekommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den

Stadt Wadern, den

Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin

Jochen Kuttler
Bürgermeister